

Synopse

Antworten auf die Anfragen der CDU Fraktion (VO/0676/22) und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Task Force Beschlussvorlage VO/0334/22

CDU-Fraktion:

Frage: Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen für eine Versickerung auf privaten Grundstücken gegeben sein? (Reicht die Änderung der Abwassersatzung aus?)

Antwort: Siehe VO/0334/22, Anlage 1 Ziff. 5a)

Frage: Inwiefern wäre eine Genehmigung/Abnahme der Anlagen erforderlich (Skizzierung eines möglichen Ablaufs)

Antwort: Siehe VO/0334/22, Anlage 1 Ziff. 5a)

Frage: Welche technischen Voraussetzungen müssen für eine Versickerung auf privaten Grundstücken gegeben sein? Welche Regeln gelten im technischen Sinne?

Antwort: Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt voraus, dass der Boden wasseraufnahmefähig ist und ein ausreichender Abstand von der Grundwasseroberfläche (Grundwasserflurabstand) besteht. Die Durchlässigkeit des Bodens unterhalb der belebten Bodenzone muss gegeben sein. Die hydrogeologische Eigenschaft des Untergrundes für die Versickerung muss ggf. nachgewiesen werden. Es müssen ausreichende Abstände von Gebäuden und Grundstücksgrenzen eingehalten werden, um Vernässungsschäden zu verhindern (Abstand einer Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze >2 m; Abstand einer Versickerungsanlage zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung > 6 m). Im Untergrund dürfen sich keine Kontaminationen aus bisherigen Geländeenutzungen befinden (z. B. Altlasten). Je nach Belastung des Niederschlagswassers ist ggf. eine Vorbehandlung erforderlich.

Die danach ggf. möglichen technischen Lösungen zur Versickerung wie

- Muldenversickerung,
- Versickerungsbecken,
- Flächenversickerung,
- Mulden-Rigolenversickerung,
- Rigolen- und Rohrversickerung,
- Schachtversickerung

beeinflussen unterschiedlich das natürliche Schutzpotential des Bodens. Die o.g. Rangfolge entspricht dem jeweiligen Gefährdungspotential für das Grundwasser. Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Beurteilung ist vom Grundsatz auszugehen, dass Lösungen, die das Schutzpotential des Bodens stärker mit einbeziehen, wie Mulden- oder Flächenversickerung, denen mit der Einbeziehung eines geringeren Schutzpotenzials, wie Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung, vorzuziehen sind. Dies gilt in besonderem Maße für den Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten.

Die bei der Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis für die Niederschlagswasserversickerung anzuwendenden technischen Regeln sind:

- Erlass „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901 v. 18.5.1998“
- DWA A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser)
- EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden)
- und die DIN1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke).

Frage: Welche konkreten Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt (im Sinne etwaiger Mindereinnahmen durch nicht mehr angeschlossene Grundstücke einerseits, Ersparnis im Netz- und Klärbetrieb durch verminderte Wassermengen andererseits) sind zu erwarten?

In diesem Zusammenhang: Bei wie vielen Objekten wäre es überhaupt voraussichtlich zu erwarten, dass Versickerung auf dem eigenen Grundstück umgesetzt wird?

Gibt es Vergleichswerte und Statistiken aus anderen Gemeinden?

Antwort: Siehe VO/0334/22, Anlage 1 Ziff. 6

Einsparungen im Netz und Klärbetrieb sehen wir grundsätzlich nicht. Bei Starkregen würde das Kanalnetz bei Überlastung der privaten Versickerungsanlage verzögert über den „Notanschluss“ oder durch wild abfließendes Wasser auf die Straße und dann über Sinkkästen dem Kanal beaufschlagt. Die Kanäle würden deshalb nicht kleiner dimensioniert werden können. Der Betrieb des Kanalnetzes würde in gleicher Weise fortgesetzt. Betriebskostenreduzierungen würden sich allenfalls bei den Energiekosten in Regenklärbecken bemerkbar machen, wenn weniger klärpflichtiges Regenwasser ins Schmutzwassernetz gepumpt wird. Diese Ersparnis ist jedoch gegenüber den allgemeinen Kosten der Regenentwässerung (Personalkosten und vor allem Investitionskosten) von untergeordneter Bedeutung.

Frage: Inwieweit sind, unter der Voraussetzung, dass lokale Versickerung nicht nur dem Einzelinteresse des Einsparens von Kanalgebühren, sondern der Allgemeinheit dienen soll, andere Gebührenmodelle möglich, die die Versickerungsbetreiber trotzdem weiterhin am Abwassergebührensysteem beteiligen, um nicht den angeschlossenen Bürgerinnen und Bürgern und Betrieben allein die Betriebskosten aufzubürden bzw. eine Erhöhung der Gebühren zu vermeiden?

Antwort: Diese Frage wurde durch das Rechtsamt geprüft. Im Ergebnis wird die Möglichkeit einer „virtuellen Gebühr“ verneint.

Grundlage Benutzungsgebühr Kommunalabgabengesetz NRW („KAG“):

Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die aus Anlass einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt wird und (jedenfalls auch) dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten (ganz oder teilweise) zu decken (vgl. BVerfG, Urt. v. 19.03.2002 – 2 BvL 9/98). Ein Grundstückseigentümer, der sich einem gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang entziehen kann und mit der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis das anfallende Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickern lässt oder sonst in ein ausschließlich natürliches Gewässer direkt einleitet, kann dann bei einer getrennten Gebühr für die

Niederschlagswasserbeseitigung mangels Inanspruchnahme nicht mehr zu Niederschlagswassergebühren herangezogen werden (auch zu Grundgebühren nicht).

Grundlage Verwaltungsgebühr in Verbindung mit KAG:

Um eine Erhöhung zu vermeiden könnte man darüber nachdenken, die Ausfälle über die Verwaltungsgebühr (z.B. für die Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang oder die Versickerungserlaubnis) wieder „reinzuholen“. Die Bescheidung bzw. Erlaubniserteilung zur Versickerung oder die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf dem eigenen Grundstück stellt eine besondere Leistung der Verwaltung iSd § 4 Abs. 2 KAG NRW dar. Unter einer besonderen Leistung ist in Abgrenzung von den allgemeinen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, deren Kosten grundsätzlich aus Steuermitteln zu bestreiten sind, die verwaltungsbehördliche Tätigkeit zu verstehen, die einem Einzelnen hinreichend konkret zurechenbar ist und für die nicht die Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Betracht kommt. Allerdings wären auch hier die Grundsätze der Gebührenerhebung zu beachten, sodass keine Überdeckung entstehen dürfte. Nach § 5 Abs. 4 KAG NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht überschreiten. Hiermit ist für Verwaltungsgebühren das Kostendeckungsprinzip im Sinne eines Kostenüberschreitungsverbots festgelegt. Die Verwaltungsgebührensatzungen geben nicht den Rechtsrahmen für den Erlass von (jährlichen) Gebührenbescheiden in Höhe einer virtuellen Regenwassergebühr, sie sind auf Einmaligkeit ausgerichtet und sollen den Arbeitsaufwand der Verwaltung kompensieren.

Vertragliche Vereinbarung

Eine vertragliche Vereinbarung, wonach die Grundstücksbesitzer*innen freiwillig eine Gebühr zahlen, ohne die öffentliche Einrichtung in Anspruch zu nehmen und ohne hierzu verpflichtet zu sein, misst sich grundsätzlich an §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz („VwVfG“). Im Gegensatz zu steuerrechtlichen Verträgen sollen vertragliche Vereinbarungen im Kommunalabgabenrecht über Gebühren und Beiträge allerdings möglich sein.

Bei einem öffentlich-rechtlichen Vertrag käme ein Austauschvertrag gem. § 56 VwVfG in Betracht, wobei die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Zahlung „freiwilliger Gebühren“ abhängig gemacht wird. § 56 Abs. 1 VwVfG regelt allerdings auch, dass die Gegenleistung den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen muss.

Angemessenheit bedeutet, dass bei wirtschaftlicher Betrachtung des Gesamtvorgangs die Gegenleistung nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Wert der von der Behörde erbrachten oder zu erbringenden Leistung stehen darf. Bei Geldleistungspflichten kann wegen der Gleichheit der Interessenlage bei der Beurteilung der Angemessenheit insbesondere auch auf die Rechtsprechung zur Angemessenheit von Gebühren und Beiträgen (Äquivalenzprinzip) zurückgegriffen werden.

Spätestens hier lägen die Voraussetzungen nicht vor, da eine „virtuelle Gebühr“ unabhängig von ihrer genauen Höhe in einem Missverhältnis zu ihrem Vorteil stünde.

Es ist zu beachten, dass es dem Zahlenden ggf. freistehen würde, die Vereinbarung zu widerrufen oder zu kündigen. Auch die Rechtsnachfolge im Eigentum (Verkauf des Grundstücks) kann zu einem Wegfall der Einnahmen führen, falls der neue Eigentümer sich nicht an die Vereinbarung gebunden fühlt. Dies hätte erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Einnahmen der Gebührenkalkulation zur Folge. Wollte man die erwarteten virtuellen Gebühren kostenmindernd in der Gebührenkalkulation ansetzen und stellt sich im Rahmen der Ist-Abrechnung heraus, dass die Einnahmen geringer

ausfallen, lassen sich diese Einnahmeausfälle nicht durch nachfolgende Kalkulationen ausgleichen. Damit hätte der Betrieb eine Unterdeckung zu tragen.

Frage: Welche Unterstützung könnte durch die Stadt und die anderen beteiligten Akteure (WSW etc.) hier (z.B. durch Information und Beratung) geleistet werden, damit ein ökologisch wie technisch guter Zustand (im Sinne einer Verbesserung) erreicht wird?

Antwort: Eine Beratung der Grundstückseigentümer*innen ist sinnvoll und wird im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen seitens des Ressorts 106, welches für die Genehmigung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerungsanlagen zuständig ist, geleistet. Die WSW kann hier mangels personeller Ressourcen keine Einzelberatungen anbieten, jedoch an größeren Veranstaltungen für Bürgerinformationen zu den Themenfeldern Starkregen/Klimafolgenanpassung/Schwammstadt gemeinsam mit dem Ressort 106, dem WAW und der Stabsstelle Klimaschutz/Klimafolgenanpassung teilnehmen.

Frage: Welche Erkenntnisse liegen der Stadtverwaltung über die Auswirkungen von Regenwasserversickerung auf privaten und gewerblichen Grundstücken im Hinblick auf die Entwicklung zur Schwammstadt vor?

Antwort: Unsere Erkenntnisse sind bereits in Anlage 1, Ziff. 5 der Drucksache VO/0334/22 eingeflossen. Im Rahmen des Verstetigungskonzeptes (Starkregenrisikomanagement) werden weitere Daten und Informationen gesammelt (z.B. Erhebung der potentiell multifunktionalen Flächen im Stadtgebiet) und im Nachgang ausgewertet.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Auftrag: Die Verwaltung prüft die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang an das städtische Kanalsystem bei geeigneter nach den Regeln der Technik ausgeführter Niederschlagsversickerungen auf privaten Grundstücken.

Antwort: Auftrag durch Vorlage der Drucksache VO/0334/22 erfüllt.

Auftrag: Die Verwaltung prüft, welche technischen Voraussetzungen für eine Versickerung gegeben sein müssen, inwiefern hier eine Genehmigung/Abnahme der Anlagen erforderlich ist, und welche Unterstützung hier (z.B. durch Information und Beratung) geleistet werden müsste, damit ein ökologisch wie technisch guter Zustand (im Sinne einer Verbesserung) erreicht wird.

Antwort: Auftrag durch Vorlage der Drucksache VO/0334/22 erfüllt.

Auftrag: Solange die Verwaltung die neuen Regelungen prüft, sollen im Rahmen eines Moratoriums., keine Betreiber*innen von funktionierenden Versickerungsanlagen gezwungen

werden, ihre Grundstücke an den Kanal anzuschließen. Dies soll auch für Anlagen, die sich derzeit in einem schwebenden Genehmigungsverfahren befinden, gelten.

Antwort: Bei Versickerungen von Niederschlagswasser die nach den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zugelassen sind, wird i. d. R. der Anschluss- und Benutzungszwang vor Ablauf der Erlaubnis nicht durchgesetzt. Erfolgt eine Versickerung jedoch ohne wasserrechtliche Erlaubnis, ist sie rechtswidrig. Dies gilt auch für den Fall, dass eine bisherige Erlaubnis durch Fristablauf erloschen ist. Die Duldung rechtswidriger Zustände kennt das Wasserrecht nicht. Bei dem im Wasserrecht geltenden Zulassungserfordernis handelt es sich um ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Erst die Zulassung einer Gewässerbenutzung macht die Benutzung formell und materiell rechtmäßig. Entscheidungen des Rates der Stadt dergestalt, dass entgegen geltendem Recht Zulassungen erteilt oder Duldungen ausgesprochen werden, sind rechtswidrig und müssten vom Oberbürgermeister beanstandet werden.

Auftrag: Die Verwaltung prüft die Einführung von „virtuellen Regenwassergebühren“ für Grundstücksbesitzer*innen, die das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickern lassen wollen.

Antwort: siehe oben, Beantwortung der Frage 5 der CDU Fraktion.